Antwort von Bundesrat Feldmann vom 16. Dez. 1952 im Ständerat betr. politische Rechte der Frau

Autor(en): **Picot**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Die Frauen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben vorzüglich, vermutlich besser als Männer es tun würden, wohl weil es sich um Aufgaben handelt, die zum eigentlichen Tätigkeitsgebiet der Frau gehören".

„Die Frauen sind weniger an Vereins- und Parteiinteressen gebunden".

„Die Mitarbeit der Frau ist wertvoll, da sie die Geschäfte nach andern Gesichtspunkten beurteilt".

„Die Frau ist radikaler, konsequenter und draufgängerischer, wo es sich um das Interesse von Hilflosen, Kranken, Alten und Gefangenen handelt. Sie stellt das Wohl dieser Bedrängten allem andern voran. Sie bezwingt so scheinbar unüberwindliche Hindernisse, schlechte Traditionen, Schlendrian, Korruption, Geldmangel und Unvernunft".

„In gewissen Kommissionen ist die Vertretung der Frau unbedingt notwendig, insbesondere dort, wo es sich um Geschäfte handelt, bei welchen das Urteil der Frau direkt aus dem Leben, aus ihrem Erlebnis- und Erfahrungskreis herauswächst. Zudem zeigt sie in vielen Fällen mehr Geschick, mehr Verständnis für die Schwachen und vermag den Kontakt viel eher und besser herzustellen, und kann dann damit auch etwas Erspriessliches, Förderliches und Aufbauendes erreichen".

„Sie sagen ihre Meinung freier heraus als die Männer. Allerdings haben sie nicht die gleiche Erfahrung in Verwaltungssachen, diese wird mit den Jahren aber vermutlich kommen. Dagegen weht oft ein etwas frischerer Wind in den Behörden, wenn Frauen dabei sind".

„Die Mitarbeit der Frau scheint mir wichtig, selbst wenn sie keine andere Aufgabe erfüllen würde als die, dass die Männer gewisse Geschäfte anständiger behandeln würden".

(Aus der Diplomarbeit von Vreni Müller, Schule für soziale Arbeit, Zürich, 1949/50).

Antwort von Bundesrat Feldmann vom 16. Dez. 1952 im Ständerat betr. Politische Rechte der Frau

(Postulat Picot siehe „Staatsbürgerin" Nr. 1, 1953)

Die Bestrebungen, den Frauen auf dem Gebiete des eidgenössischen Bundesrechtes die gleichen politischen Rechte einzuräumen wie den Männern, setzten nach dem ersten Weltkrieg ein. Andere Staaten hatten während des Krieges oder unmittelbar nach dem Krieg die politische Gleichberechtigung der Frauen eingeführt. Die Bestrebungen für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in der Schweiz weisen, wie Sie wissen, eine recht bewegte Entwicklungsgeschichte auf. Es ist am Platz, diese Entwicklung bei der Stellungnahme zum Postulat des Herrn Ständerat Picot ganz knapp, gewissermassen in Stichworten, in Erinnerung zu rufen. Diese knappe Uebersicht macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herr Ständerat Picot hat bereits darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 1918 zwei Motionen, die Motionen Göttisheim und Greulich den Bundesrat eingeladen haben, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob nicht den Schweizerbürgerinnen die gleichen politischen Rechte eingeräumt werden sollten wie den Schweizerbürgern. Eine von zahlreichen Frauenorganisationen unterzeichnete Petition unterstützte damals die beiden Motionen. Im Juni 1919 wurden beide Motionen von den eidgenössischen Räten erheblich erklärt, in der Meinung, ihre Durchführung sei im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zu behandeln. In den Jahren 1923—1928 versuchten Bestrebungen von verschiedenen Seiten, das Frauenstimm- und -wahlrecht auf dem Wege der Auslegung des geltenden Rechtes einzuführen, und zwar in der Weise, dass in Art. 74 BV der Begriff „Schweizer" auch auf die Schweizerinnen Anwendung finden sollte. Der Bundesrat, die eidg. Räte und das Bundesgericht lehnten aber 1928 dieses Vorgehen als verfassungswidrig ab.

Im Jahre 1929 verlangte eine neue Petition von der Bundesversammlung, dass sie eine Revision der Bundesverfassung einleite zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts. Die sog. „grosse Frauenstimmrechtspetition" war von 170 397 Frauen und 78 840 Männern unterzeichnet, trug also im ganzen 249 237 Unterschriften. Die Petitionskommission des Nationalrates unterstützte diese Petition und verlangte ihrerseits in einer Motion, dass sie beförderlich behandelt werde. Die Motion wurde von beiden Räten erheblich erklärt. Gleichzeitig reichte die Liga gegen das politische Stimmrecht der Frau eine Eingabe gegen die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts ein. Im Juli 1935 erkundigte sich eine Kleine Anfrage von Nationalrat Oprecht nach dem Stand der Angelegenheit; der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf zahlreiche andere grosse Gesetzesentwürfe, die der Erledigung harrten und vertrat den Standpunkt, die Frage des Frauenstimmrechtes müsse als weniger dringlich in den Hintergrund treten, zumal das Problem der Totalrevision der Bundesverfassung noch nicht abgeklärt sei. Im Falle der Ablehnung der Totalrevision der Bundesverfassung werde der Bundesrat der Aufgabe nachkommen, sobald seine sonstige Inanspruchnahme dies gestatte. Im gleichen Jahre, im September 1935, wurde die Totalrevision der Bundesverfassung von Volk und Ständen verworfen. Am 6. Dezember 1938 richtete der schweizerische Verband für Frauenstimmrecht neuerdings eine Petition an die Bundesversammlung. Auf Antrag seiner Petitionskommission beschloss der Nationalrat, den Bundesrat einzuladen, so rasch als möglich Bericht und Antrag einzubringen. Am 16. Juni 1944 verlangte ein Postulat Oprecht im Nationalrat wiederum die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts. Das Postulat war unterstützt von einer Eingabe von 38 Frauenverbänden. Das Postulat wurde angenommen. Ein gleichzeitig eingereichtes Postulat Dietschi verlangte, dass in vermehrtem Masse Frauen zur Mitarbeit in ausserparlamentarischen Kommissionen herangezogen werden. Das Justiz- und Polizeidepartement empfahl in

einem Rundschreiben vom Jahre 1946 allen Departementen, diesem Wunsch zu entsprechen.

Am 2. Mai 1948, anlässlich der Jahrhundertfeier der Bundesverfassung, überreichte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht und das schweizerische Aktionskomitee für Frauenstimmrecht dem Bundesrat eine Resolution, welche die politische Gleichberechtigung der Frauen verlangte. Am 27. Oktober 1949 schlug eine Eingabe des schweizerischen Aktionskomitees für Frauenstimmrecht vor, es sei den Räten vorerst zu empfehlen, den Frauen nur das Stimmrecht mit Einschluss des Rechtes auf Unterzeichnung einer Initiative und eines Referendums, aber nicht das aktive und passive Wahlrecht zu erteilen. Im Juni 1950 stellte Nationalrat von Roten den Antrag, Art. 72 der Bundesverfassung zu ergänzen durch folgenden Absatz: „Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt". Der Nationalrat lehnte den Antrag ab mit 88:41 Stimmen. Am 25. November 1950 regte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht in einer Eingabe an den Bundesrat an, das Frauenstimm- und Wahlrecht durch eine blosse Aenderung des entsprechenden Bundesgesetzes einzuführen. Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen und Wahlen sollte in Art. 10 eine Ergänzung erhalten, in welcher dem Wort „Schweizer" die Worte „Mann oder Frau" beigefügt worden wären. Am 21. Dezember 1950 reichte Nationalrat von Roten ein Postulat ein, das den Bundesrat einlud, den Räten Bericht zu erstatten über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizerfrauen ausgedehnt werden können. Am 2. Februar 1951 setzte sich der Bundesrat in einem Bericht auseinander mit dem Postulat von Roten und der erwähnten Eingabe. In diesem Bericht stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, das Frauenstimm- und Wahlrecht könne nur auf dem Wege einer Verfassungsrevision eingeführt werden, und zwar empfahl der Bundesrat eine Teilrevision.

Auf die materielle Prüfung der Frage trat der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 vorerst nicht ein, mit der Begründung, der Zeitpunkt für eine solche materielle Prüfung der Frage sei noch nicht gekommen. Der Bundesrat erklärte, er halte es für richtiger, das Frauenstimmrecht zuerst in Gemeinden und im Kanton gewissermassen auszuprobieren. Auf Grund der auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen würde auch mehr Aussicht bestehen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in der Eidgenossenschaft. Der Bundesrat berief sich dabei auf die Tatsache, dass bisher trotz zahlreicher Volksabstimmungen kein einziger Kanton das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht eingeführt habe. Die Probeabstimmung unter den Frauen lehnte er ab, nachdem auf eine Rundfrage hin nur 3 Kantone und 1 Halbkanton sich dafür ausgesprochen hatten. Immerhin erklärte der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. Februar 1951 in den Schlussfolgerungen u. a. was folgt: „Erst wenn einige Erfahrung auf dem Boden des kantonalen und des kommunalen Rechtes gesammelt sein werden, wird man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, das Frauenstimm- und -wahlrecht

in der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Es schien dem Bundesrat deshalb auch verfrüht, jetzt schon die im Postulat Oprecht angeregte Prüfung dieser in politischer wie in kultureller Hinsicht höchst wichtigen Frage vorzunehmen. Das ist der Grund, weshalb darüber bis jetzt noch kein Bericht erstattet wurde. Nichts steht aber einer Lösung im Wege, wonach nun die beiden parlamentarischen Kommissionen den eidgenössischen Räten beantragen, es sei der Bundesrat zu beauftragen, jetzt schon eine Vorlage auf Revision des Art. 4 BV und allfälliger anderer damit zusammenhängender Verfassungsartikel den eidgenössischen Räten zu unterbreiten.

Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes und -wahlrechtes im Bund nicht ohne Revision der Bundesverfassung möglich ist. Die nötigen Rechtsgrundlagen könnten sowohl durch eine Teilrevision wie bei Anlass einer Totalrevision der Verfassung geschaffen werden".

Von diesem Bericht des Bundesrates haben Nationalrat und Ständerat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Herr Ständerat Picot hat Ihnen die letzte Etappe der ganzen Entwicklung in der Begründung seines Postulates dargelegt. Ich kann mich deshalb damit begnügen, in wenigen Stichworten zu rekapitulieren, wie sich jetzt die Frage vom Standpunkt des Bundesrates aus präsentiert.

Am 26. April 1951 verlangte Herr Nationalrat von Roten in seiner Motion vom Bundesrat einen Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes vom Jahre 1874, durch welche die politischen Rechte auf die Frauen auszudehnen wären. Am 13. Juni 1951 nahm der Nationalrat vom erwähnten Bericht des Bundesrates mit 128:11 Stimmen in zustimmendem Sinne Kenntnis. Die neue Motion von Roten aber lehnte der Nationalrat mit 114:8 Stimmen ab. Dagegen nahm der Nationalrat mit 85:56 Stimmen eine Motion seiner Kommission an, welche vom Bundesrat den Entwurf zu einer Teilrevision der Bundesverfassung verlangt, die Volk und Ständen Gelegenheit geben sollte, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in eidgenössischen Angelgenheiten auszusprechen.

Am 20. September 1951 nahm der Ständerat in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat vom Bericht des Bundesrates, den ich zitiert habe, mit 36:1 Stimme Kenntnis. Die Motion des Nationalrates aber lehnte er, wie Sie sich erinnern, mit 19:17 Stimmen ab, entgegen dem Antrag seiner Kommission. Abgelehnt wurde im Ständerat mit 18:15 Stimmen ebenfalls ein Postulat Picot, das die Prüfung der Frage verlangte, ob nicht eine Probeabstimmung unter den Frauen anzuordnen sei.

Auf Grund dieses Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen im Herbst 1951 liess der Bundesrat die Sache einstweilen auf sich beruhen. Der Bundesrat war aber immerhin der Meinung, dass die Frage neu aufgegriffen werden müsse, wenn in einem der beiden Räte ein neuer Vorstoss erfolgen sollte. In diesem Sinne hat auch in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat und in seinem Auftrag eine Delegation des Bundesrates

Schw. Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

im vergangenen Sommer einer Delegation der Frauenverbände den Standpunkt der Landesregierung dargelegt. Das ist der heutige Stand der Dinge auf eidgenössischem Boden.

Unterdessen hat im Kanton Genf die konsultative Abstimmung unter den Frauen mit dem Ihnen bekannten Ergebnis stattgefunden. Eine gleiche oder ähnliche Probeabstimmung unter den Frauen steht, wie Sie gehört haben, im Kanton Baselstadt zur Diskussion.

Das Postulat des Herrn Ständerat Picot knüpft an die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar an. Es verweist in seinem Wortlaut und seiner Begründung darauf, dass in dieser Botschaft nur ein Teil des Problems geprüft worden sei, während wichtige Fragen offen blieben.

Der Bundesrat wird eingeladen, einen eingehenden Bericht zu erstatten, der das Problem der politischen Rechte der Frauen in weitem Rahmen abklärt. Als Beispiel wird die eingehende Botschaft des Bundesrates vom Oktober 1944 über den Schutz der Familie angeführt. Das Postulat des Herrn Ständerat Picot verlangt also vom Bundesrat zunächst nicht in erster Linie eine materielle Stellungnahme, sondern einen Bericht, und zwar offenbar einen solchen über die ganze Bedeutung und Tragweite des Problems des Frauenstimm- und Wahlrechtes, so wie es sich für die Schweiz darbietet.

Herr Ständerat Picot hat in der Begründung seines Postulates angedeutet, auf welchen Bereich sich ein Bericht des Bundesrates nach seiner Meinung erstrecken sollte. In Frage kommen in der Tat staatspolitische, staatsrechtliche, rechtsvergleichende, soziologische, religiöse, psychologische, verfassungspolitische Untersuchungen und Erörterungen. Eine solche, das Gesamtproblem möglichst umfassende Berichterstattung des Bundesrates könnte einen wertvollen Beitrag zur objektiven Abklärung des Sachverhaltes leisten, und damit zu der dringend notwendigen Objektivierung der Diskussion. Der Bundesrat setzt sich mit seinem Bericht vom 2. Februar 1951 nicht in Widerspruch, wenn er sich zum Postulat Picot positiv einstellt. Im Gegenteil, eine umfassende, eingehende Berichterstattung über die gesamte Bedeutung des Problems liegt in der grundsätzlichen Linie jenes Berichtes, der von beiden Räten gutgeheissen worden ist.

Der Bundesrat ist bereit, den vom Postulanten verlangten Bericht zu erstatten. Er hat im Interesse einer sachlichen Abklärung eines nun einmal gegebenen, staatspolitisch und kulturpolitisch höchst bedeutungsvollen Problems beschlossen. das Postulat des Herrn Ständerat Picot entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat ist nicht bestritten und damit angenommen.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37